

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Rechnungszins und Zinsprognose für Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz zum 31.12.2020

Rechnungszins für die Handelsbilanz

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt. Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

Zum Stichtag 31.12.2020 ergibt sich auf dieser Basis ein Zinssatz von 2,30 %.
(10-Jahres-Durchschnittszins, Vorjahr: 2,71 %)

Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

Per 31.10.2020 ergibt sich ein Zinssatz von 1,60 %.
(7-Jahres-Durchschnittszins, Vorjahr: 1,97 %)

Die zu erwartenden Zinssätze für die Folgejahre liegen jetzt im Vergleich zu unserer letzten Prognose vom Oktober 2020 noch niedriger.

Das Institut der Versicherungs-mathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) hat in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) aufgrund des anhaltenden Niedrigzinstitrends eine Option für Arbeitgeber gefordert, den HGB-Rechnungszins bis zum Ende 2022 auf dem Stand vom 31.12.2019 einzufrieren und damit die Unternehmen ergebniswirksam zu entlasten.

Rechnungszins in der Steuerbilanz

Gleichzeitig sehen sich die Unternehmen aufgrund des hohen Rechnungszins in der Steuerbilanz in Höhe von 6 % p.a. mit einer Besteuerung von Scheingewinnen konfrontiert. Das Finanzgericht Köln hat daher bereits in einem Beschluss vom 12.10.2017 (10 K 977/17) festgestellt, dass es die Zinsfestlegung in § 6a EstG für das Jahr 2015 für verfassungswidrig

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

hält, da sich der gesetzlich vorgeschriebene Rechnungszins so weit von der Realität entfernt hat, so dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen.

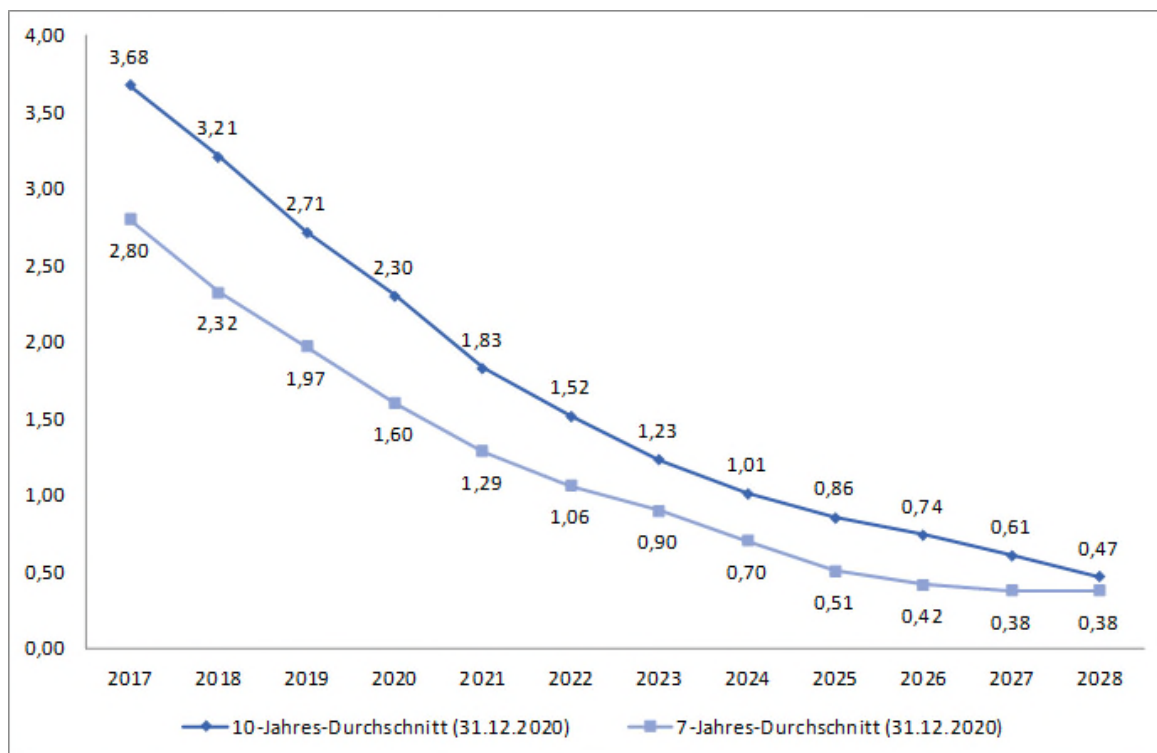
Das Finanzgericht hat dies dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt (AZ des BVerfG: 2 BvL 22/17)

Auf dieser Basis besteht die Möglichkeit, einen Einspruch für noch offene Steuerbescheide – zumindest für die Jahre ab 2015 – einzulegen, um später an einer möglichen positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts teilhaben zu können, durch rückwirkende steuerrechtliche Gewinnminderungen über dann zulässige höhere Pensionsrückstellungen

Zinsprognose für die Handelsbilanz

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse für die Zukunft hochgerechnet.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zinsprognose jeweils **für den Stichtag 31.12.** des jeweiligen Jahres dargestellt.



Köln, im März 2021

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung